

Aktenzeichen: 5 AZR 758/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 10. März 1982

Az. 5 AZR 758/79

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 23. Mai 1978

Az. 1 Ca 560/78

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 9. Mai 1979

Az. 22 Sa 417/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausschlußfrist bei Akkordlohn

Gesetz:

BGB § 611 Abs. 1, § 276; BRTV-Bau § 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 758/79

22 Sa 417/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
10. März 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1982 durch den Vor-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

sitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Schumacher für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1978 - 22 Sa 417/78 - teilweise aufgehoben.
2. Die Urteilsformel wird, unter Einbeziehung der im Urteil des Landesarbeitsgerichts ausgesprochenen Verurteilung, insgesamt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt,

- a) an den Kläger H 16.460,-- DM brutto Lohn für die Zeit vom 24. Juni bis 24. September 1977 nebst 4 % Zinsen seit dem 12. April 1978 sowie 300,-- DM netto zu zahlen,
 - b) an den Kläger W 16.460,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 18. April 1978 sowie 300,-- DM netto zu zahlen,
 - c) an den Kläger St 13.140,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen hieraus seit 18. April 1978 sowie 300,-- DM netto zu zahlen.
3. Im übrigen werden die Klagen der Kläger abgewiesen und ihre Rechtsmittel zurückgewiesen.
 4. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger St 1/10, die Beklagte und die Streithelferin als Gesamtschuldner 9/10. Die Beklagte und die Streithelferin haben den Klägern H und W deren außergerichtliche Kosten zu erstatten; im Verhältnis des Klägers St zur Beklagten und deren Streit-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

helferin tragen der Kläger St 1/4,
die Beklagte und deren Streithelferin
3/4 der außergerichtlichen Kosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger, Fliesenleger, fordern von der Beklagten, ihrem Arbeitgeber, Restlohn für Arbeiten, die sie in der Zeit vom 24. Juni bis 24. September 1977 im Irak ausgeführt haben. Auftraggeber der Beklagten war eine Firma H W , Bonn (Streithelferin der Beklagten).

Nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sollten die Kläger je Quadratmeter verlegte Wandfläche 23,-- DM und je Quadratmeter verlegte Bodenfläche 8,-- DM erhalten. Dabei gingen die Parteien davon aus, daß jeder Kläger täglich 15 qm Wandfläche oder 35 qm Bodenfläche verlegen könne. Die Kläger rechneten sich daher einen Lohn von 280,-- bis 345,-- DM pro Tag aus.

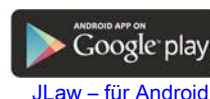
Als die Kläger am 24. Juni 1977 im Irak eintrafen, fanden sie auf der Baustelle Verhältnisse vor, die es ihnen unmöglich machten, diesen Akkordlohn zu erarbeiten. Die Kläger schilderten dem Inhaber der Beklagten in zwei Schreiben vom 13. Juli und 3. August 1977 die Mißstände auf der Baustelle und die erschwerten Arbeitsbedingungen.

Nach ihrer Rückkehr aus dem Irak forderten die Kläger 280,-- DM brutto Lohn pro Tag abzüglich der erhaltenen Vorschüsse von je 6.000,-- DM. Von ihrem Auftraggeber, der Firma H W , erhielt die Beklagte am 19. Oktober 1977 eine Abrechnung über die von den Klägern im Irak ausgeführten Arbeiten. Für die Zeit vom 24. Juni bis 3. August 1977 wurde abgerechnet "gemäß Aufmaß", für die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zeit vom 4. August bis 24. September 1977 nach Tagen, wobei je Monteur und Arbeitstag 280,-- DM gezahlt werden sollten. Die Beklagte erkannte diese Abrechnung an, die einen Gesamtbetrag von 57.598,95 DM auswies.

Mit Anwaltsschreiben vom 19. Dezember 1977 forderten die Kläger die Beklagte erneut auf, den Restlohn in Höhe von 280,-- DM pro Fliesenleger und Tag zu zahlen. Am 28. Dezember 1977 kam es zwischen den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien zu einer telefonischen Besprechung; der Inhalt dieses Gesprächs ist streitig. Jedenfalls wiederholte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 18. Januar 1978 die dringende Aufforderung an die Beklagte, den Restlohn, den er je Kläger auf 19.200,-- DM berechnete, bis zum 24. Januar 1978 auszuzahlen. Als die Beklagte wiederum schwieg, erhoben die Kläger am 29. März bzw. am 10. April 1978 Klage. Im Verlauf dieses Rechtsstreits berechnete die Beklagte die Lohnforderungen der Kläger, wobei sie die ihr von der Firma W erteilte Abrechnung auch der Lohnberechnung für die Kläger zugrunde legte. Für den ersten Zeitraum, für den auch die Firma H W nach der Zahl der verlegten Quadratmeter abrechnete, errechnete die Beklagte ein Gesamtverdienst für die Kläger von 10.208,15 DM. Für den zweiten Zeitraum will die Beklagte jedem Kläger 140,-- DM pro Arbeitstag zahlen mit der Begründung, weitere 140,-- DM müsse sie als Gemeinkosten beanspruchen. Nach dieser Abrechnung stünden jedem der Kläger 9.562,72 DM zu.

Die Kläger haben behauptet, der Geschäftsführer der Beklagten habe ihnen einen Mindestlohn von 280,-- DM brutto pro Tag und Mann zugesagt. Jeder Fliesenleger habe sich an Ort und Stelle um einen Hilfsarbeiter bemüht, der ihm das Material herbeischaffte. Dafür habe jeder Fliesenleger 300,-- DM aus eigener Tasche gezahlt. Der Inhaber der Beklagten habe sie ständig vertröstet und geltend gemacht, er müsse erst mit der Firma W abrechnen. Als Abschlag habe jeder von ihnen nur 6.000,-- DM erhalten. Danach stün-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

den ihnen noch je 16.960,-- DM brutto (82 x 280,-- DM = 22.960,-- DM abzüglich der erhaltenen 6.000,-- DM) und 300,-- DM netto (Auslagenersatz) zu. Sie haben zunächst in getrennten Prozessen beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie je 16.960,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1978 sowie je 300,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte und die nach Streitverkündung dem Rechtsstreit beigetretene Firma H W haben beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie haben sich auf die Ausschlußfrist in § 16 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 16. Oktober 1972 und 8. April 1974 (BRTV-Bau) berufen. Die Beklagte hat noch behauptet, ihr Prozeßbevollmächtigter habe in einem Telefongespräch am 28. Dezember 1977 weitere Zahlungen seiner Mandantin endgültig abgelehnt, er habe die Kläger an die Firma W und den Generalunternehmer, die Firma L F KG, verwiesen. Die Kläger H und W hätten einen Abschlag von je 6.500,-- DM erhalten, der Kläger St eine Abschlagszahlung von 10.000,-- DM .

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte die Forderungen der Kläger H und W in Höhe von je 3.062,72 DM anerkannt (9.562,72 DM lt. Abrechnung abzüglich der Abschlagszahlung von 6.500,-- DM). Daraufhin hat das Berufungsgericht die Beklagte verurteilt, an diese Kläger jeweils 3.062,72 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1978 zu zahlen. Im übrigen ist die Berufung der Kläger ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgen sie ihre Ansprüche weiter, soweit ihre Klagen in der Vorinstanz abgewiesen wurden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Kläger können noch Restlohn in verschiedener Höhe beanspruchen. Diese Lohnforderungen sind entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nach § 16 BRTV-Bau (Ausschlußfrist) verfallen.

I. Zu entscheiden ist noch über folgende Forderungen der Kläger: Die Kläger H und W fordern jeder 13.897,28 DM Restlohn für die fragliche Zeit. Sie haben 16.960,-- DM eingeklagt. Das Berufungsgericht hat ihnen 3.062,72 DM zuerkannt. Der Kläger St fordert den Gesamtbetrag von 16.960,-- DM Lohn. Alle drei Kläger verlangen darüber hinaus je 300,-- DM netto als Auslagenersatz.

II. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, mögliche Lohnforderungen der Kläger seien nach § 16 BRTV-Bau verfallen.

1. Richtig ist, daß das Berufungsgericht diesen Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis der Parteien angewendet hat. Er wurde durch Bekanntmachung vom 17. Juli 1974 (BANz. 1974 Nr. 137 S. 3) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für allgemeinverbindlich erklärt. Das Arbeitsverhältnis unterfällt auch dem fachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages. Räumlich gilt dieser Tarifvertrag im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Nr. 1 BRTV-Bau). Die Beklagte führte ihren Betrieb in diesem Tarifgebiet. Unerheblich ist, wo die Baustelle liegt, auf der die Arbeitnehmer jeweils tätig werden. Das kann auch das Ausland sein.

2. Das Berufungsgericht meint, der Lohnanspruch der Kläger sei spätestens mit Abschluß der Arbeiten im Irak und Rückkehr nach Deutschland fällig geworden im Sinne der tariflichen Ausschlußfrist. Das trifft jedoch nicht zu.

a) Nach § 16 Nr. 1 BRTV-Bau verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht in-



- 7 -

nerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Partei schriftlich erhoben werden. Fällig im Sinne dieser Ausschlußklausel ist eine Forderung dann, wenn der Gläubiger sie mit Erfolg durchsetzen kann. Daran fehlt es, wenn der Gläubiger Grund oder Höhe seiner Forderung deshalb nicht erkennen kann, weil der Schuldner zunächst über den Bestand der Forderung abrechnen muß (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 4 c der Gründe] mit weiteren Nachweisen; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 RdNr. 433; Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, BRTV-Bau, Stand 1975, § 16 Anm. 6).

So war es hier. Der Anspruch, den die Kläger geltend machen, war nicht vor Erteilung einer Abrechnung über die Ansprüche fällig, die ihnen für die Tätigkeit im Irak zustehen sollten.

Abgerechnet hat die Beklagte erst mit Schriftsatz vom 12. bzw. 18. April 1978. Erst in diesem Schriftsatz gibt sie den Klägern bekannt, welche Lohnforderungen ihnen noch zustehen. Zu diesem Zeitpunkt war die Klage schon anhängig. Damit waren alle Ausschlußfristen gewahrt.

b) Die Abrechnung war - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht deshalb entbehrlich, weil die Kläger von Anfang an in der Lage waren, ihre Bruttolohnforderung selbst zu berechnen. Die Kläger hatten mit der Beklagten nur einen Akkordlohn vereinbart, ergänzt - nach ihrer Behauptung - um eine Mindestlohngarantie. Deshalb war die Beklagte nach wie vor verpflichtet, nach der ursprünglich getroffenen Vereinbarung abzurechnen. Für eine spätere abändernde Lohnvereinbarung im Sinne eines festen Tagessatzes ist nichts vorgetragen. Tatsächlich hat die Beklagte auch für einen Teil der geleisteten Arbeit nach den vereinbarten Akkordsätzen abgerechnet. Erst ab 3. August 1977 will sie einen Tageslohn zahlen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Schließlich hatten die Kläger nur Abschlagszahlungen erhalten. Damit hatte die Beklagte deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie weitere Zahlungen leisten werde. Es war allen Beteiligten klar, daß es nicht bei diesen Abschlagszahlungen bleiben werde, sondern daß den Klägern noch erhebliche weitere Lohnforderungen zustanden. Dann aber mußte die Beklagte über den gesamten Zeitraum nach Rückkehr der Kläger so abrechnen, wie sie dies später im Laufe des Verfahrens im Schriftsatz vom 12. bzw. 18. April 1978 getan hat. Erst danach konnten die Kläger ihre restlichen Lohnansprüche beziffern.

c) Auch die weitere Begründung des Berufungsgerichts, die Kläger hätten die zweite Stufe der Ausschlußfrist (§ 16 Nr. 2 BRTV-Bau) versäumt, kann die Abweisung der Klage nicht rechtfertigen. § 16 Nr. 2 BRTV-Bau bestimmt:

"Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Diese zweite Stufe der Ausschlußfrist kann nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, zu dem die Forderung im Sinne von § 16 Nr. 1 BRTV-Bau fällig geworden ist. Braucht die Vertragspartei den Anspruch noch nicht schriftlich geltend zu machen, braucht sie auch noch keine Klage zu erheben.

III. Über die Lohnforderungen der Kläger kann der Senat abschließend entscheiden. Der Sachverhalt, aus dem sie sich ergeben, ist unstreitig.

Den Klägern H und W stehen über die bereits zuerkannten Beträge von je 3.062,72 DM noch je 13.397,28 DM Lohn für die Zeit vom 24. Juni bis 24. September 1977 zu. Der Kläger St kann für diesen Zeitraum noch rest-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liche 13.140,-- DM brutto fordern. Auch die Ansprüche der Kläger auf Auslagenersatz sind begründet. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zwischen den Parteien ist nach wie vor streitig, ob die Beklagte den Klägern für den fraglichen Zeitraum einen Mindestlohn garantierte. Darauf kommt es aber nicht an. Unstreitig gingen die Parteien bei Vereinbarung der Akkordsätze davon aus, daß die Kläger zumindest 280,-- DM am Tage verdienen könnten. Unstreitig haben sie diese Verdienste nur deshalb nicht erzielt, weil sie auf der Baustelle Verhältnisse angetroffen haben, die ihnen nicht gestatteten, diesen Lohn zu verdienen. Dafür hat die Beklagte als Arbeitgeber einzutreten. Die Kläger können von ihr verlangen, so gestellt zu werden, wie sie stünden, wenn sie die versprochenen Arbeitsbedingungen vorgefunden hätten. Dann hätten die Kläger zumindest 280,-- DM je Tag verdient. Insoweit ist die Beklagte zum Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung (§ 276 BGB) verpflichtet.

Jeder Kläger kann mithin für den fraglichen Zeitraum 22.960,-- DM beanspruchen.

2. Die Kläger H und W haben auf diese Lohnforderung je einen Abschlag von 6.500,-- DM erhalten. Das hat das Berufungsgericht festgestellt. Diese Feststellungen haben die Kläger, die nur Zahlungen in Höhe von 6.000,-- DM eingeräumt hatten, nicht angegriffen. Zahlungen auf die ebenfalls vertraglich zugesicherte Auslösung bleiben dabei außer Betracht. Die Kläger H und W konnten danach noch 16.460,-- DM fordern. Zur Zahlung von je 3.062,72 DM wurde die Beklagte bereits verurteilt, offen ist der Restbetrag in Höhe von 13.397,28 DM.

Der Kläger St hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht nur 6.500,-- DM, sondern weitere 3.320,-- DM erhalten. Seine Restlohnforderung beträgt 13.140,-- DM (22.960,-- DM minus 9.820,-- DM).



- 10 -

3. Alle Kläger haben Anspruch darauf, daß die Beklagte ihnen die Auslagen erstattet, die ihnen entstanden sind, weil sie auf der Baustelle Hilfskräfte beschäftigen mußten. Vertraglich zugesagt war, daß "Zementmörtel sowie Platten ... an der Arbeitsstelle zur Verfügung" standen. Die Heranziehung dieser Hilfsarbeiter entsprach dem mutmaßlichen Interesse der Beklagten. Dadurch, daß billige Hilfskräfte beschäftigt wurden, konnten die Fliesenleger ihre Arbeitszeit auf Facharbeiten beschränken. Ihre erheblich teurere Arbeitszeit wurde eingespart. Die Beklagte ist deshalb nach § 683 Satz 1 BGB zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet.

4. Zinsen können die Kläger erst ab Zugang der Abrechnung verlangen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Dr. Krems

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

